

Beschlussfassung über Fachgruppenzugehörigkeit für Inhaber von Berechtigungen für das fachlich unbeschränkte Handelsgewerbe und Handelsagentengewerbes gemäß § 44 Abs 3 WKG
(Beschluss des Erweiterten Präsidiums gem. § 44 Abs. 3 WKG vom 5.11.2018)

1. Bei Inhabern des Handelsgewerbes und Handelsagentengewerbes gem. § 5 Abs.2 GewO. 1994 i.d.g.F. ohne fachliche Beschränkung, hat die Sparte Handel anlässlich der Erlangung von Berechtigungen Erhebungen über den Geschäftsumfang durchzuführen, bei denen festzustellen ist, wo das wirtschaftliche Hauptschwergewicht der Gewerbeausübung liegt oder liegen wird (Hauptbetreuungsgremium).
2. Das wirtschaftliche Hauptschwergewicht liegt bei jenem Warensortiment (im Bereich jenes Gremiums) bzw. Tätigkeit (Vertriebsform) vor, auf die der höchste Umsatzanteil entfällt bzw. voraussichtlich entfallen wird.
3. Die Mitgliedschaft wird in jenem Landesgremium begründet, das aufgrund der Fachorganisationsordnung zur Vertretung der das wirtschaftliche Hauptschwergewicht bildenden Warengruppe bzw. Tätigkeit (Vertriebsform) zuständig ist.
4. Eine weitere Mitgliedschaft bzw. weitere Mitgliedschaften sind in jenen Landesgremien (in jenem Landesgremium) zu begründen, in denen (dem) sich aufgrund der durchgeführten Erhebungen zusätzliche wirtschaftliche Schwergewichte (ein zusätzliches wirtschaftliches Schwergewicht) ergeben (ergibt) (Nebenbetreuungsgremium, -gremien). Eine Mitgliedschaft zu mehr als drei Gremien (fachlich und funktional) kann nicht begründet werden.
5. Nachstehenden Gremien (Fachvertretungen) können die Inhaber des Handelsgewerbes und Handelsagentengewerbes gem. § 5 Abs.2 GewO. 1994 i.d.g.F. nicht angehören: Landesgremium der Tabaktrafikanter, Landesgremium der Versicherungsagenten.
6. Mitglieder, die nach Durchführung des Zuordnungsverfahrens nicht einem bestimmten Landesgremium zugeordnet werden können, sind bis auf weiteres dem Landesgremium des Versand-, Internet- und Allgemeinen Handels zuzuordnen.
7. Die vorstehende Regelung gilt für die im Bereich der Sparte Handel bestehenden Fachvertretungen sinngemäß.
8. Der Obmann der Sparte Handel der Wirtschaftskammer Steiermark bestimmt nach Durchführung des Zuordnungsverfahrens die Zuordnung.
9. Diese Regelung tritt mit 1.1.2019 in Kraft. Zuordnungen, die vor diesem Stichtag vorgenommen wurden, bleiben unberührt. Beschlussfassung über die Grundumlagenpflicht für Inhaber von Berechtigungen für das fachlich unbeschränkte Handelsgewerbe und Handelsagentengewerbes gemäß § 123 Abs 8 WKG

Beschlussfassung über die Grundumlagenpflicht für Inhaber von Berechtigungen für das fachlich unbeschränkte Handelsgewerbe und Handelsagentengewerbes gemäß § 123 Abs 8 WKG
(Beschluss des Wirtschaftspräsidenten gem. § 123 Abs. 8 WKG vom 22.11.2018)

1. Die Verpflichtung zur Bezahlung der Grundumlage ist für Inhaber des Handelsgewerbes und Handelsagentengewerbes gemäß § 5 Abs 2 GewO. 1994 i.d.g.F. ohne fachliche Beschränkung in jenem Gremium (in jenen Gremien) zu dem (denen) sie vom Obmann der Sparte Handel in Anwendung des Beschlusses des Erweiterten Präsidiums vom 5.11.2018 zugeordnet wurden, gegeben.
2. Für weitere Gewerbeberechtigungen, welche nicht unter das Handelsgewerbe oder dem Handelsagentengewerbe gemäß § 5 Abs 2 GewO.1994 i.d.g.F. fallen, ist die jeweils hierfür beschlossene Grundumlage zu entrichten.
3. Die vorstehende Regelung gilt für die im Bereich der Sparte Handel bestehenden Fachvertretungen sinngemäß.
4. Diese Regelung tritt mit 1.1.2019 in Kraft.
5. Übergangsbestimmung: Für die Grundumlagenpflicht für Zeiträume vor dem 1.1.2019 sind die bisher geltenden Bestimmungen (Beschlüsse vom 19.9.1997 und vom 3.10.1997) weiter anzuwenden.